

Konzept zum Einsatz eines Schulhundes am Kaufmännischen Berufskolleg Oberberg



1. Definition „Schulhund“

„Schulhund“ ist der allgemeine Oberbegriff für alle in der Schule eingesetzten Hunde. Hunde, die ihren Besitzer, einen Pädagogen, regelmäßig in die Schule (im Einzelgespräch oder in der Klassenkonstellation) begleiten und eine Teamweiterbildung absolviert haben, nennt man „Schulbegleithunde“. Der Begriff ist gleichzusetzen mit dem Begriff „Präsenzhund“.
(Begriffserklärung in Anlehnung an das Qualitätsnetzwerk Schulbegleithund e.V.)

2. Begründungen des Einsatzes eines Schulhundes

2.1. Stimmungsaufheller bzw. Energielieferant

Der Schulhund hat einen positiven Effekt sowohl auf die Schüler*Innen, als auch auf das gesamte Kollegium. Allein durch seine Anwesenheit beeinflusst er das Schulklima in schöner Art und Weise, indem er nahezu allen, die ihm begegnen ein Lächeln auf das Gesicht zaubert.

2.2. Eisbrecher

Der Schulsozialarbeiterin ist es mit dem Schulhund auf unkomplizierte Weise möglich, mit den Schüler*Innen in Kontakt zu treten und so die Schwelle zur Kontaktaufnahme bei Hilfebedarf wesentlich zu senken.

2.3. Abbau von Ängsten/Unfallprävention

Schüler*Innen, die Hunden zunächst skeptisch oder gar ängstlich gegenüberstehen, lernen mit der Hilfe des Schulhundes und der Anleitung der Schulsozialarbeiterin ihre Ängste abzubauen. Dieser angeleitete Umgang ist also faktisch als Unfallprävention zu verstehen und fördert zudem die positive Einstellung Hunden im Allgemeinen gegenüber.

2.4. Förderung Sozialverhalten

Auch auf das Sozialverhalten der Schüler*Innen hat der Schulhund einen positiven Einfluss, da seine Reaktion auf deren Verhalten wie ein vorurteilsfreier Spiegel fungiert und sie dadurch zum einen veranlasst ihr Verhalten anzupassen und zum anderen ihre Sensibilität fördert. Die grundsätzlich fast bedingungslose Akzeptanz des Tieres macht die Kritik leichter annehmbar.

2.5. Seelentröster

In Beratungssituationen, die durchaus belastend für die Schüler*Innen sein können, hat er ein feines Gespür und sucht ganz intuitiv Kontakt zu ihnen. Hierdurch unterbricht er die negativen Gedanken ganz automatisch, weil er in diesem Moment Aufmerksamkeit durch Streicheln oder eine Spielaufforderung einfordert. Zudem wird durch die taktile Aktivität Stress bei den Schüler*Innen reduziert.

2.6. Stärkung des Selbstbewusstseins

In bestimmten Fällen kann der Schulhund unter Anleitung auch das Selbstbewusstsein der Schüler*Innen stärken. Sie lernen bei Spaziergängen oder im Training mit ihm wie sich ihre Ausstrahlung auf ihn auswirkt und sind stolz auf ihre Erfolge.

3. Grundvoraussetzungen

3.1. Schulische Grundvoraussetzungen

3.1.1 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Handreichung – Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes (September 2015)

<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Allgemeine-Hinweise-Schulhund.pdf>

Die unter diesem Link abrufbare Handreichung behandelt Rechtsfragen zum Einsatz eines Hundes in Schulen (sog. Schulhund).

Aufgegriffen werden nachfolgend einige Aspekte:

- *Genehmigung des Schulhundes*
Bei einem Schulhund handelt es sich nicht um ein Lernmittel im Sinne des § 30 Abs. 1 SchulG, so dass das Tier auch keiner Zulassung nach § 30 Abs. 2 SchulG bedarf. Vielmehr erfolgt der Einsatz des Tieres durch eine Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 SchulG). Eine Beschlussfassung der Schulkonferenz zum Einsatz eines Schulhundes sieht § 65 Abs. 2 SchulG nicht vor; gleichwohl sollte eine Beteiligung der Schulkonferenz nach § 65 Abs. 1 SchulG sowie weiterer Mitwirkungsorgane (insbesondere Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft sowie Lehrerkonferenz) selbstverständlich sein. Auch erscheint eine Beteiligung des Schulträgers sinnvoll, da sich bei dem Einsatz eines Schulhundes unter anderem Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz stellen können.
- *Befähigung des Hundes und der Hund haltenden Person*
Grundsätzlich müssen Hund und die das Tier haltende Person eine Ausbildung für den in der Schule vorgesehenen Einsatzbereich nachweisen, sofern es eine entsprechende Ausbildung gibt (zum Beispiel als Therapiebegleithund). Sofern nicht die den Hund haltende Person das Tier zu dem vorgesehenen Einsatzbereich in die Schule bringt, so muss die Hunde führende Person diese Ausbildung nachweisen. Bei dem Hund sollte es sich um eine menschen- / kinderfreundliche Rasse handeln.
- *Räumlichkeiten in der Schule*
Besondere Anforderungen an die schulischen Räumlichkeiten sind nicht ersichtlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Hund artgerecht in den Räumlichkeiten der Schule dem jeweiligen Einsatzbereich zugeführt werden kann. Es wird angeregt, dass die Schule zuvor Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufnimmt; dieses gilt insbesondere dann, wenn der Hund nicht nur einmalig in der Schule zum Einsatz kommen soll.
- *Sicherheit und Hygiene im Unterricht sowie Tierschutz*
Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinen Schulen (RISU-NRW) sowie an Berufskollegs (RISU-BK NRW) sind zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der unter Punkt II–2.1 RISU-NRW gegebenen Hinweise zum Umgang mit Tieren im Biologieunterricht, die bezüglich des Schulhundes entsprechend anwendbar sind.

Im Übrigen ist Punkt I–9.1 RISU-NRW zu beachten:

„Das artgemäße Verhaltensbedürfnis der Tiere darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden. Unsachgemäße Behandlung oder Haltung fördern die Aggressivität der Tiere und erhöhen so die Sicherheitsrisiken. Bei der Demonstration von Körperbau und Verhaltensweisen dürfen keine mit Schmerzen verbundene Handlungen vorgenommen werden.“ Zur Reduzierung von Infektionsgefahren muss der Hund über die vorgeschriebenen Impfungen verfügen (Impfkalender) und regelmäßig vom Tierarzt untersucht werden. Vor dem Einsatz des Hundes im Unterricht sind die Eltern nach bekannten Allergien ihrer Kinder zu befragen. Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II können auch diese befragt werden. Nach dem Umgang mit dem Hund sind die erforderlichen hygienischen Maßnahmen (Hautreinigung, evtl. auch Raumreinigung) durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler werden auf den Hund – insbesondere sein Verhalten – vorbereitet (Wie begegne ich dem Tier? Wo darf ich das Tier anfassen? Was soll ich vermeiden? et al.). Mit der hundeführenden Person sollte der Verlauf des Unterrichts, die Aktionen mit dem Hund sowie die Verhaltensregeln für die Schülerinnen und Schüler vor dem Einsatz des Hundes abgesprochen werden.

- *Versicherung*

- a) Unfallversicherung

Soweit die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Mitwirkungsorgane über den Einsatz eines Schulhundes im Unterricht entschieden hat, unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII). Zuständig für Unfallanzeigen sowie Einzelfragen ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW). Die gesetzliche Unfallversicherung tritt primär bei Personenschäden ein und prüft im Einzelfall einen eventuellen Regressanspruch gegenüber der privaten Haftpflichtversicherung für den Hund. Im Übrigen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter die Unfallverhütung, die Erste-Hilfe sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich ist (§ 59 Abs. 8 SchulG).

- b) Haftpflichtversicherung

Bezüglich etwaig eintretender Sachschäden sollte vor dem Einsatz eines Schulhundes der Nachweis einer privaten Hundehaftpflichtversicherung gefordert werden. Bei von dem Hund verursachten Sachschäden sind Ersatzansprüche an diese Versicherung zu richten.

3.2. Grundvoraussetzungen beim Schulhund

- hat ein vorwiegend menschenorientiertes Wesen
- ist aggressionsfrei, ruhig, ausgeglichen, belastbar, freudig und freundlich
- ist berührungsfreundlich am ganzen Körper
- hat Grundgehorsam
- zeigt ein unauffälliges Begrüßungsverhalten (kein Anspringen)
- ist gut sozialisiert und ausgebildet
- ist absolut verträglich mit Kindern
- zeigt entschärfendes Verhalten (zieht sich zurück, wenn etwas geschieht)
- lässt sich vom Hundehalter alles gefallen (z.B. Maul öffnen)
- hat keinen Herdentrieb

- kann allein sein
- nimmt Futter sanft an
- ist nicht bellfreudig
- ist nicht sehr geräuschempfindlich oder ängstlich
- fährt gern Auto
- ist gepflegt und frei von infektiösen Krankheiten
- darf zeitlich nicht überfordert werden
- bleibt ruhig, wenn Kinder stolpern oder weglaufen
- ist vertraut mit dem Umgang mit Menschen im Rollstuhl und mit Gehhilfen

3.3. Grundvoraussetzungen beim Schulhundführer/Besitzer

- hat eine optimale Beziehung zum Hund und besitzt theoretisches und praktisches Wissen im Umgang mit ihm
- versorgt den Hund adäquat und mit Familienanschluss
→ Rudi lebt bei Frau Schultz-Helmus und ihrer Familie, er wird dort artgerecht versorgt und nicht im Zwinger gehalten.
- trägt Verantwortung für die medizinische Gesunderhaltung des Hundes
→ siehe Hygienekonzept
- beachtet Tierschutzgesichtspunkte und überfordert den Hund nicht
→ Rudi hat in regelmäßigen Abständen Zeiträume über den Schulalltag verteilt, an denen er keinen Kontakt zu Schüler*Innen oder Mitarbeitenden hat.
- hat sich im Bereich „Tiergestützte Pädagogik“ weitergebildet
→ Bisher bietet nur die IHK Potsdam eine allgemein anerkannte Ausbildung für Schulhundführer*Innen namens „Schulhund im Einsatz“ an. Frau Schultz-Helmus hat bereits die theoretische Prüfung dieses Zertifikatlehrgangs bestanden und absolviert aktuell den praktischen Teil zusammen mit Rudi in einem anerkannten Praxisbetrieb in Engelskirchen. Dort müssen insgesamt 60 Praxisstunden abgeleistet werden.

4. Informationen zum Hund

Name:	Rudi
Geburtsname:	Lord Loxley von der Talmühle
Geburtsdatum:	22.06.2022
Hunderasse:	Mittelschnauzer
Besitzerin:	Michelle Schultz-Helmus (Schulsozialarbeiterin)

Rudi lebt seit dem 27.08.2022 bei Frau Schultz-Helmus und ihrer Familie. Von Beginn an begleitet er sie täglich bei ihrer Arbeit, welche zum größten Teil aus Beratungsgesprächen im Einzelsetting besteht. Im Büro hat er eine Box, die sich unter dem Schreibtisch befindet, damit jederzeit ein Rückzugsort gewährleistet ist. Zusätzlich stehen ihm allzeit Frischwasser und Spielzeug zur Verfügung. Das Büro grenzt direkt an einen kleinen Wald, dort können flexibel kleine Pausen vom Arbeitsalltag eingelegt werden, während derer sich Rudi verausgaben und seiner Lieblingsbeschäftigung, dem Apportieren eines Balles, nachgehen kann.

Er ist ein mittelgroßer, robuster, lebhafter und verspielter Hund. Für ein Leckerchen würde er fast alles tun, was sich innerhalb des Trainings als vorteilhaft erweist. Bei der Auswahl des

Hundes wurde sowohl darauf geachtet, dass die Elterntiere passende Charaktereigenschaften für den Einsatz als Schulhund besitzen, als auch bei der letztendlichen Auswahl des Welpen innerhalb des Wurfs.

Rudi ist ein mittelgroßer Hund mit einem athletischen Körperbau. Er ist sehr schnell und wendig, was auf die ursprüngliche Verwendung der Rasse als Hofhund zurückzuführen ist. Seine Aufgabe war es in früheren Zeiten Stallungen o.ä. frei von Ratten zu halten.

Rudis Fell ist kurz und schwarz und er trägt einen rassetypischen Schnauzbart. Die Augenbrauen werden bewusst kurzgehalten, um permanent die Einschätzung von Beschwichtigungssignalen und somit eine klare Kommunikation zu gewährleisten. Damit Rudi sowohl für alle Schüler*Innen und Mitarbeitenden, als auch für Außenstehende gut zu erkennen ist, trägt er ein farblich auffälliges Halstuch mit der Aufschrift „Schulhund Rudi“.

5. Umgang der Schüler*Innen und Mitarbeitenden des KBKO mit dem Schulhund

Im Umgang mit dem Schulhund gibt es selbstverständlich Regeln und Verhaltensweisen, die sowohl von den Schüler*Innen, als auch von den Mitarbeitenden des Berufskollegs eingehalten werden müssen. Das folgende Regelwerk ist für alle Beteiligten auf der Homepage des Berufskollegs einsehbar:

- Der Schulhund wird innerhalb des Schulgebäudes von Frau Schultz-Helmus an der Leine geführt. Bei einem Besuch im Klassenverband kann er nach Absprache und Zustimmung der Schüler*Innen und des Lehrpersonals im geschlossenen Raum abgeleint werden.
- Wenn der Schulhund innerhalb des Klassenraums freiläuft, achten alle Beteiligten darauf, dass kein Müll herumliegt, kein Zugang zu Nahrungsmitteln besteht und alle Taschen geschlossen sind.
- Der Schulhund darf nicht ohne Erlaubnis von Frau Schultz-Helmus gefüttert werden.
- Alle Schüler*Innen und Mitarbeitenden bemühen sich um eine adäquate Lautstärke, wenn der Schulhund anwesend ist.
- Der Schulhund darf nicht eingeengt, gegen seinen Willen festgehalten oder gestreichelt werden. Er entscheidet selbst mit wem er Kontakt möchte.
- Um den Schulhund nicht durcheinanderzubringen achten alle Beteiligten darauf, dass er nicht ständig gerufen wird. Außerdem gibt immer nur eine Person dem Schulhund in Absprache mit Frau Schultz-Helmus Anweisungen oder streichelt ihn.
- Die Schüler*Innen achten darauf, dass sie keine hektischen Bewegungen machen oder vor dem Schulhund weglaufen.
- Alle Schüler*Innen und Mitarbeitenden waschen sich nach dem Kontakt mit dem Schulhund die Hände.
- Auf seiner Decke oder in seiner Box, die als Rückzugsort und Ruheplatz dient, darf der Schulhund nicht gestört werden.